

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr.CS/Sp/5/18

vom 7. Februar 1995

Hallau, Quartierplan und Quartierplanvorschriften "Tacher"
Genehmigung

I.

Der Gemeinderat Hallau hat am 1. November 1994 den Quartierplan "Tacher" sowie die dazugehörigen Quartierplanvorschriften beschlossen. Während der öffentlichen Auflagefrist vom 25. November bis 27. Dezember 1994 sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 1994 ersucht der Gemeinderat Hallau um Genehmigung des Quartierplanes "Tacher" und der Quartierplanvorschriften durch den Regierungsrat.

II.

1. Quartierpläne und Quartierplanvorschriften bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Amtsstellen befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass der Quartierplan rechtmässig zustande gekommen ist. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wurden der Quartierplan (umfassend Kanalisation, Situationsplan 1 : 200 und Ansichten 1 : 200) sowie die Quartierplanvorschriften öffentlich aufgelegt.
3. Folgende Auflagen bzw. Bemerkungen sind bei der Umsetzung des Quartierplanes und der Quartierplanvorschriften in die Praxis zu beachten:
 - a) Bezüglich Ausnahmegenehmigungen (Unterschreitung des Grenzabstandes zum öffentlichen Grund, Gebäudeabstand zwischen Garagentrakt und Wohnhaus, Unterschreitung des Rebabstandes) ist festzuhalten, dass solche nicht mit der Genehmigung des Quartierplanes erteilt werden können, sondern erst mit der später zu erteilenden Baubewilligung. Die

Gesuche für Ausnahmegewilligungen sind an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, zu Händen Bauinspektorat, zu richten.

b) Die Garagendächer sind zu bepflanzen.

4. Mit den vorerwähnten Hinweisen und Einschränkungen kann dem Quartierplan "Tacher" sowie den dazugehörigen Quartierplanvorschriften die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der vom Gemeinderat am 1. November 1994 beschlossene Quartierplan "Tacher" sowie die dazugehörigen Quartierplanvorschriften werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 34 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971).

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

3. Mitteilung an:

- Gemeinderat, 8215 Hallau (einschreiben);
die genehmigten Pläne und Quartierplanvorschriften werden durch das Planungs- und Naturschutzamt eingeschrieben versandt
- Baudepartement
- Planungs- und Naturschutzamt (mit Akten)
- Rechtsdienst des Baudepartementes
- Grundbuchamt

- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- Meliorations- und Vermessungsamt
- Amt für Denkmalpflege
- KNHK (Sekretariat: Amt für Denkmalpflege)
- Amt für Grundstückschätzungen
- Landwirtschaftsamt, Charlottenfels, Postfach 867, 8212 Neuhausen am Rheinfall

DER STAATSSCHREIBER i.V.:

B. Schenck